



T H E M E N	Deutschland	2
	Bildzeichen vs geschützte Ursprungsbezeichnung Leitfaden zur Vermeidung von Aromaverschleppung bei Wein "Veierlikör" ohne Ei unzulässig DWI: Gemeinsam mit Bordeaux in den USA Übernahme von DSD gescheitert VDP: Christmann bestätigt Exportverband: Vorstandswahlen Rettung für Badische Weinwerbung Reinhard verlässt Messe Düsseldorf	
	Brüssel	4
	EU: Freihandel mit Südamerika auf dem Weg Kombinierte Nomenklatur: Flüssigkeit zur Herstellung alkoholischen Getränken Leitlinien zur neuen SpirituosenGVO geplant EuGH: Telefon bei Online-Händler nicht Pflicht EU: EVP mit neuen Agrarsprecher	
	EU-Länder	5
	Frankreich: Bordeaux AOC mit neuen Traubensorten Frankreich: Rebflächenpreise Frankreich: Verfahren gegen Bordeaux-Verbandspräsidenten Italien: Lugana mit Angebotsregulierung	
	Drittländer	6
	USA: Teure Rebfläche in Kalifornien	
	Verschiedenes	7
	Fristverlängerung für Kassenumstellung Welche Sprache für die Datenschutzerklärung? Deutsche Post: Deutliche Portoerhöhungen Aldi: Angleichung der Eigenmarken Steuerbefreiung für Dienstfahrräder möglich	
Termine	8	
Abstimmung: Ihre Stimme für die deutsche Weinkultur SITEVI 2019		

Bundesverband der Deutschen
Weinkellereien und des
Weinfachhandels e. V.
Peter Rotthaus
bvw@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-950
Telefax: (0651) 9777-955

Bund der Weinkellereiverbände
Rheinland-Pfalz
Albrecht Ehses
ehses@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-960
Telefax: (0651) 9777-965

Bürositz:
Herzenbuscher Str. 12
54292 Trier
Sekretariat: Mona Krawczyk
krawczyk@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-202
Telefax: (0651) 9777-965

Deutschland

Bildzeichen vs geschützte Ursprungsbezeichnung

Die Verwendung von Bildzeichen, die auf das geografische Gebiet anspielen, mit dem eine Ursprungsbezeichnung verbunden ist, kann eine unzulässige Anspielung auf die geschützte Bezeichnung darstellen. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden; der EuGH bejaht zunächst, dass die Anspielung auf eine eingetragene Bezeichnung auch durch den Gebrauch von Bildzeichen erfolgen könne, schließlich schütze die Verordnung eingetragene Bezeichnungen vor „jeder Anspielung“. Entscheidend komme es dabei darauf an, dass das Bildzeichen geeignet sei, Verbrauchern das Erzeugnis, das diese Bezeichnung trägt, gedanklich unmittelbar in Erinnerung zu rufen. Zudem sehe die Verordnung (EU) Nr. 510/2006 keinen Ausschluss zugunsten eines Erzeugers vor, der in einem der g.U. entsprechenden geografischen Gebiet ansässig sei und seine Erzeugnisse, ohne dass diese von der fraglichen g.U. geschützt seien, ähnlich oder vergleichbar aufmache. Entsprechend ist im Einzelfall zu prüfen, ob insbesondere Bilder eine begriffliche Nähe zu der g.U. herstellen können, sodass der Verbraucher gedanklich einen unmittelbaren Bezug zu dem Erzeugnis herstellt, das diese g.U. trägt. *Quelle: EuGH, Urt. v. 02.05.2019, Rs. C-614/17*

Nächste ProWein vormerken!



www.prowein.com

Düsseldorf, 15. bis 17. März 2020

Leitfaden zur Vermeidung von Aromaverschleppungen bei Wein

Über das Thema der Aromenverschleppung hatten wir in den zurückliegenden fast drei Jahren wiederholt berichtet. In Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Bundesministerium (BMEL), den weinbautreibenden Bundesländern, der Zulieferwirtschaft, der Wissenschaft und der Weinwirtschaft ist nunmehr ein Leitfaden zur guten fachlichen Praxis fertig gestellt worden. Der Leitfaden beschreibt die gute fachliche Praxis zur Verhinderung von technisch vermeidbaren Aromaverschleppungen. Der Weinherstellungsprozess bleibt in der Verantwortung der Weinerzeuger. Die Weinkontrollstellen der Länder sind bereit anzuerkennen, dass eine einzelne Beurteilung eines Sachverständigen der Weinkontrolle, der sensibel auf Aromastoffe geschult ist, nicht direkt zur Beanstandung führt. Die Weinkontrollstellen der Länder erwarten eine solide eigene Erfolgskontrolle durch die Weinwirtschaft und die Bereithaltung von Rückstellproben. Bei festgestellten weinfremden Aromastoffen wird die Einhaltung des Leitfadens überprüft, Rückstellproben entnommen und ein wissenschaftlich anerkanntes Sensorikverfahren durchgeführt. Wurde der Leitfaden eingehalten und bei der zuvor genannten sensorischen Prüfung kein wahrnehmbarer Gehalt an Aromastoffen festgestellt, liegt eine technologisch unvermeidbare Aromaverschleppung vor.

„Veierlikör“ ohne Ei unzulässig

Die Bezeichnung „Veierlikör“ ist laut Landgericht Trier (LG) eine Anspielung auf die nach der Spirituosenverordnung) geschützte Bezeichnung „Eierlikör“ und daher für ein veganes Produkt ohne Ei unzulässig. Konkret ging es um den Vertrieb eines veganen Produktes unter der Bezeichnung „Veierlikör“. Auf dem Produktetikett ist der Buchstabe „Ö“ durch ein durchgestrichenes Hühnerei ersetzt. Das LG urteilte, dass es hier nach Art. 10 Abs. 1 der Spirituosenverordnung verboten sei, den in Anhang II Nr. 41 geschützten Begriff „Eierlikör“ zu verwenden oder in der Aufmachung einer Spirituose darauf anzuspieren; im vorliegenden Fall assoziiere der verständige Durchschnittsverbraucher bereits aufgrund der klanglichen Ähnlichkeit der Bezeichnung „Veierlikör“ eine inhaltliche Nähe zu „Eierlikör“. Ob mit der Produktaufmachung auch gegen das Irreführungsverbot gemäß UWG verstoßen wird, ließ das Gericht offen. *LG Trier, Urt. v. 20.12.2018, Az.: 7 HK O 13/18.*

DWI: Gemeinsam mit Bordeaux in den USA

Im Januar ist das EU-Projekt „Clink Different“ des DWI mit dem französischen Partner „Conseil Interprofessionnel du Vin de Bordeaux“ (CIVB) in den USA gestartet. Mit der EU wurde dazu ein Vertrag über ein Gesamtbudget von knapp zehn Mio. Euro unterzeichnet, das zu 80 Prozent im Rahmen des EU-Projekts „Enjoy, it’s from Europe“ von der EU finanziert wird. Die Gemeinschaftskampagne startete am 23. Mai mit einer Kickoff-Veranstaltung für die Presse in New York. Inzwischen fanden auch erste erfolgreiche Veranstaltungen u.a. in Florida statt. Dabei wurde u.a. die Homepage <https://clinkdifferent.com>, auf der alle Events und zahlreiche Informationen wie auch Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem Weinanbaugebiet Bordeaux und den deutschen Regionen zu finden sind, vorgestellt. Zwischenzeitlich wurden erste erfolgreiche Veranstaltungen durchgeführt.

Übernahme von DSD gescheitert

Das Bundeskartellamt hat die geplante Fusion des Entsorgungskonzerns Remondis mit dem Grüne-Punkt-Unternehmen DSD untersagt. Ein solcher Zusammenschluss würde zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs bei den dualen Systemen führen. Remondis ist das größte deutsche Entsorgungsunternehmen, DSD wiederum das größte duale System in Deutschland. Remondis ist mit 7,9 Milliarden Euro Umsatz und 36.000 Mitarbeitern mit großem Abstand Marktführer in der deutschen Entsorgungswirtschaft. Die Kölner Firma Duales System Deutschland GmbH (DSD) wiederum kam mit dem Grünen Punkt, woran sie die Markenrechte hält, 2016 auf einen Umsatz von 561 Millionen Euro, aktuellere Angaben gibt es nicht. Diese Zahl ist aber wenig aussagekräftig, da dem Unternehmen eine Schlüsselfunktion in der Abfallwirtschaft zukommt. Der frühere Monopolist organisiert als sogenanntes duales System die Abholung, Sortierung und Verwertung von etwa einem Drittel der deutschen Plastik-, Papier- und Glasabfälle. Hierfür vergibt DSD Aufträge auch an Remondis - nach einem Zusammenschluss würden bestimmte Aufträge also im selben Konzern bleiben. DSD ist Marktführer unter acht dualen Systemen in Deutschland.

VDP: Christmann bestätigt

Bei der Mitgliederversammlung des VDP-Bundesverbandes standen u.a. Neuwahlen zum Präsidium an. Neu in das Gremium wurden Meike Näkel von der Ahr und Moritz Haidle aus Württemberg gewählt. Präsident Steffen Christmann wurde für eine fünfte Wahlperiode im Amt bestätigt. Ausgeschieden sind Armin Diel (Nahe) und Paul Fürst (Franken). Bestätigt wurden Joachim Heger (Baden), Reinhard Löwenstein (Mosel), Wilhelm Weil (Rheingau) und Philipp Wittmann (Rheinhessen). Größtes Thema der nächsten Zeit ist nach Einschätzung des VDP die positive Begleitung des neuen deutschen Weingesetzes. Für den VDP will Christmann zukünftig einen Nachhaltigkeitsstandard erarbeiten.

Exportverband: Vorstandswahlen

Anlässlich der diesjährigen Mitgliederversammlung des Verbandes Deutscher Weinexporteure e.V. (VDW) wurde die Verbandsführung neu gewählt. Der bisherige stellvertretende Vorsitzende Joachim Binz stellte sich dabei nicht mehr zur Wahl. Zu seinem Nachfolger wurde der Geschäftsführer der Gebrüder Loosen GmbH (Mosel), Thomas Loosen gewählt. Gerhard Brauer wurde im Amt des Vorsitzenden einstimmig bestätigt.

Rettung für Badische Weinwerbung

Der Bestand der Badischen Wein GmbH, der Weinwerbung der heimischen Winzer, ist zunächst gerettet. Bei der jüngsten Mitgliederversammlung wurde ein neues Konzept verabschiedet welches vorsieht, den Beitrag je Hektar Rebfläche von 200 auf 100 Euro zu senken. Gleichzeitig müssen aber alle Mitglieder Dienstleistungen künftig in voller Höhe bezahlen, bislang wurden diese von der Weinwerbung subventioniert. Das Budget der Badischen Wein GmbH geht dadurch von aktuell rund 2 Mio. Euro auf die Hälfte zurück. Dies reicht nach Angaben der Badischen Wein GmbH jedoch aus, die Hauptaufgabe der Weinwerbung, die klassische Kommunikation, auch in Zukunft im bisherigen Umfang weiter zu betreiben. Für Werbemittel, Messeauftritte sowie andere Dienstleistungen ist die Badische Wein GmbH auch in Zukunft zuständig, wird die Kosten dafür aber den Winzergenossenschaften, Weingütern und Weinkellereien, die sie in Anspruch nehmen, ohne Abzug in Rechnung stellen.

Reinhard verlässt Messe Düsseldorf

Hans Werner Reinhard, operativer Geschäftsführer der Messe Düsseldorf GmbH, verlässt die Gesellschaft nach 16 Jahren zum 31.12.2019. Für den Weggang sind private Gründe ausschlaggebend. Reinhard ist seit 1. Juni 2010 als stellvertretendes Mitglied der Geschäftsführung verantwortlich für den Geschäftsbereich 1 und damit für einen Teil des operativen Geschäftes. Zudem ist er Chairman of the Board of Directors der Messe Düsseldorf China Ltd., Hongkong und der Messe Düsseldorf Shanghai Ltd., Shanghai sowie Member of the Board der Messe Düsseldorf Asia Ltd., Singapur und der Messe Düsseldorf Japan Ltd., Tokyo. In seinen Aufgabenbereich fällt auch die ProWein, die internationale Leitmesse der Weinbranche. Über den Beirat der ProWein war auch der Bundesverband über viele Jahre mit Herrn Reinhard verbunden. Der Verband dankt Herrn Reinhard für die langjährige, erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünscht im viel Erfolg und alles Gute für die neuen Herausforderungen.

Brüssel

EU: Freihandel mit Südamerika auf dem Weg

Die EU und der südamerikanische Staatenbund Mercosur wollen gemeinsam die größte Freihandelszone der Welt aufbauen. Nach jahrelangen Verhandlungen sei eine politische Einigung erzielt worden, teilte die EU-Kommission mit. Die Verhandlungen zwischen der EU und den Mercosur-Ländern Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay liefen mit Unterbrechungen bereits seit dem Jahr 2000. Das Abkommen soll über den Abbau von Zöllen und anderen Handelshemmnissen den Warenaustausch stärken und Unternehmen Kosteneinsparungen in Milliardenhöhe bringen. Der Staatenbund Mercosur ist mit einer Bevölkerung von mehr als 260 Millionen Menschen einer der großen Wirtschaftsräume der Welt. Auch Venezuela ist eigentlich Mitglied, derzeit aber suspendiert. Die EU kommt sogar auf mehr als 512 Millionen Einwohner. Das Abkommen mit der Mercosur-Gruppe soll das größte werden, das die EU jemals vereinbart hat. Bislang ist dies das Abkommen mit Japan, das am 1. Februar in Kraft trat und damit die größte Freihandelszone der Welt schuf. Nach der Einigung werden die Vertragspartner den Entwurf nun juristisch prüfen und das endgültige Abkommen ausformulieren, wie die EU-Kommission mitteilte. Dann wird der Vertrag dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten zur Ratifizierung vorgelegt. Die Exporte von EU-Unternehmen in die vier Mercosur-Staaten beliefen sich 2018 auf rund 45 Milliarden Euro, in die andere Richtung waren es Ausfuhren im Wert von 42,6 Milliarden Euro. Für den lateinamerikanischen Staatenbund ist die EU bereits heute der wichtigste Handels- und Investmentpartner. Neben der wirtschaftlichen Dimension hat das geplante Abkommen auch eine politische. Die EU will angesichts der aktuellen Politik der USA ein Zeichen für freien und fairen Handel setzen - vor allem, nachdem US-Präsident Donald Trump die Pläne für das transatlantische Freihandelsabkommen TTIP einstampfte und auch die US-Beteiligung am Pazifik-Handelsabkommen TPP aufkündigte.

Kombinierte Nomenklatur: Flüssigkeit zur Herstellung von alkoholischen Getränken

Hier geht es um eine Ware, bei der es sich um eine alkoholische Flüssigkeit mit einem Alkoholgehalt zwischen 4 und 6 % vol handelt. Sie wird hergestellt, indem gegorener Apfelsaft mit destilliertem Ethylalkohol, kohlesäurehaltigem Wasser, Zucker, Zitronensäure, Aromen, einem Konservierungsstoff (E 202), Koffein und Farbstoffen (E 102, E 124) gemischt wird. Der Alkoholgehalt des gegorenen Apfelsafts wird durch die Zugabe des Ethylalkohols erhöht. 62,05 l gegorener Apfelsaft mit 18 % vol (11,17 l Alkohol) werden mit 37,95 l destilliertem Ethylalkohol mit 28 % vol (10,73 l Alkohol) gemischt. Der gegorene Alkohol in der Ware macht 51 % und der destillierte Alkohol 49 % des Gesamtalkoholgehalts aus.

Die daraus resultierende Mischung wird durch den Zusatz von kohlenensäurehaltigem Wasser auf eine Trinkstärke von 4 % bis 6 % vol herabgesetzt. Zucker, Zitronensäure, ein Konservierungsstoff (E 202), Koffein, Farbstoffe (E 102, E 124) und Aromen (z. B. Mango, Rum, Passionsfrucht oder Portwein) werden ebenfalls zugesetzt. Die Ware soll zur Herstellung von Cocktails dienen. Geruch und Geschmack sind alkoholisch, säuerlich und süß. Die Ware ist für den menschlichen Verzehr bestimmt und für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger aufgemacht. Die Ware weist die objektiven Merkmale auf, die denen einer Spirituose ähneln und nicht mehr denen entsprechen, die sich durch die Gärung von bestimmten Früchten oder Pflanzen ergeben. Die Ware ist daher als „anderes alkoholhaltiges Getränk in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger“ einzureihen, was dem KN-Code **2208 90 69** entspricht.

Leitlinien zur neuen SpirituosenGVO geplant

Die neue Spirituosen-Grundverordnung (EU) 2019/787 wird in wesentlichen Teilen ab 25. Mai 2021 gelten (wir berichteten). Gegenüber der geltenden Rechtslage (VO (EG) Nr. 110/2008 und DVO (EU) Nr. 716/2013) werden sich insbesondere die spezifischen Kennzeichnungsvorschriften über zusammengesetzte Begriffe, Anspielungen und Spirituosenmischungen ändern. Aufgrund der Komplexität der Vorschriften und der teilweisen Überlappung der Anwendungsbereiche (Beispiel: Anspielung bei Likören auf andere Spirituosenbezeichnungen und Spirituosenmischungen) beabsichtigt die Europäische Kommission Leitlinien zur Anwendung dieser komplizierten Regelungen zu entwerfen, wie das BMEL mitgeteilt hat. Eine Abstimmung im EU-Spirituosenausschuss über die Leitlinien ist nicht vorgesehen.

EuGH: Telefon bei Online-Händler nicht Pflicht

Online-Händler sind nicht verpflichtet, Verbrauchern vor Vertragsabschluss stets eine Telefonnummer zur Verfügung zu stellen. Aber die Unternehmen müssen gewährleisten, dass die Kunden schnell mit ihnen in Kontakt treten und effizient kommunizieren können. Um dies sicherzustellen, sind auch Kommunikationsmittel wie beispielsweise ein Internet-Chat oder ein Rückrufsystem erlaubt. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am Mittwoch entschieden (Az. C-649/17).

EU: Neuer Agrarsprecher

Der deutsche CDU-Politiker Norbert Lins ist neuer agrarpolitischer Koordinator der Europäischen Volkspartei (EVP) im Landwirtschafts(Agrar)ausschuss des Europaparlaments. Er folgt damit auf den langjährigen EU-Agrarpolitiker Albert Deß von der CSU, der bei den Europawahlen im Mai aus Altersgründen nicht mehr für das Parlament kandidiert hatte. Lins setzte sich gegen seinen Südtiroler Fraktionskollegen Herbert Dorfmann (SVP) durch. Zugleich ist Lins zum Vorsitzenden des Agrarausschusses (AGRI) des Europäischen Parlaments gewählt worden.

[Zurück zu Themen](#)

EU-Länder

Frankreich: Bordeaux AOC mit neuen Traubensorten

Die Interessengemeinschaft der Weinproduzenten aus Bordeaux und Bordeaux Supérieur hat die Nutzung von sieben neuen Trauben- und PIWI-Sorten für die Weinproduktion zugelassen. Bei den zugelassenen Rebsorten handelt es sich um die vier roten „Arinarnoa“, „Touriga Nacional“, „Marselan“ und „Castets“ sowie die drei weißen „Alvarinho“, „Petit Manseng“ und „Liliorila“. Die Rebsorten wurden primär ausgewählt aufgrund ihrer Pilzwiderstandsfähigkeit (PIWI), späterem Reifezeitpunkt und deren Fähigkeit, auch bei wärmer werdenden Temperaturen Traubeninhaltsstoffe wie Säure und Aroma sowie das Beerenvolumen zu bewahren und somit die Traubenqualität zu erhalten. Den Winzern soll es künftig erlaubt sein, die neuen Sorten auf bis zu fünf Prozent ihrer Weinanbaufläche anzupflanzen und die Produktionssumme ihrer finalen Verschnitte um bis zu zehn Prozent zu steigern. Hierbei unterläge alles den existierenden AOC Regularien. Pflanzrechte der neuen Traubentypen werden zehn Jahre gültig sein, mit der Option auf eine Einmalige Verlängerung. Die ersten neuen Reben sollen im Laufe der Saison 2020, 2021 gepflanzt werden.

Frankreich: Rebflächenpreise

Ein Hektar „Grand Cru-Fläche“ in Burgund kann bis zu 14,5 Mill. Euro kosten! Das gilt aber nicht für alle Parzellen, der Durchschnittspreis liegt dennoch bei beachtlichen 6,25 Mio. Euro/ha. Selbst der günstigste Grand-Cru-Weinberg kostet 2,85 Mio. Euro/ha. Anders liegen die Preise im Languedoc: dort kostet ein Hektar Weinberg in der AOP Fitou 11.000 Euro. Im Anbaugebiet Sud-Ouest kann man im Department Haute Garonne einen für IGP-Produktion zugelassenen Weinberg gar im Schnitt für 5.000 Euro/ha erwerben. Die Garonne abwärts werden die Weinberge wieder teurer: in Pauillac kostet der Hektar Rebfläche 2,2 Mio. Euro, im Pomerol 1,8 Mio. Euro. Ein Weinberg der AOP Bordeaux im Schnitt ist dagegen schon für 16.500 Euro/ha zu haben. Neben Bordeaux und Burgund liegt die Champagne preislich weit vorne: hier liegen die Preise zwischen 485.000 Euro und 1,8 Mio. Euro, im Schnitt sollte man mit mindestens 1 Mio. Euro rechnen. Außerhalb dieser Top Drei kostet lediglich an der Côte-Rôtie ein Hektar Rebfläche mehr als 1 Mio. Euro. Die Grenze von 100.000 Euro/ha wird außerhalb Bordeaux, Burgund und Champagne am ehesten an der Rhône geknackt. Sonst schaffen das nur vereinzelt bekanntere Appellationen wie Sancerre oder Pouilly-Fumé.

Frankreich: Verfahren gegen Bordeaux-Verbandspräsidenten

Gegen den Eigentümer von Maison Grandeau Lauduc SARL und Präsident der Fédération des Grands Vins de Bordeaux sowie seinen Bruder wird ein Verfahren wegen Betrugs, Fälschung und Korruption eingeleitet. Die Ermittlungen beziehen sich auf 590.000 Liter Wein aus den Jahren 2010–2014 mit einem Wert von 1,37 Mio. Euro. Ausgelöst wurde dies offensichtlich durch eine Kontrolle des Kellerbuches, in dem angeblich Angaben zu Jahrgängen fehlen. Ebenso soll es zu irregulären Verschnitten, etwa von Bordeaux Supérieur und Vin de France, gekommen sein. Weiter werden den Brüdern falsche Auszeichnungen von Herkunftsbetrieben und die Anwendung unzulässiger Kellermethoden vorgeworfen. Die Betroffenen haben wohl bislang erklärt Fehler gemacht zu haben, aber so wie viele andere Winzer gehandelt zu haben!! Dies entschuldige nicht die Fehler, solle aber verdeutlichen, dass man branchenüblichen Praktiken gefolgt sei!!!

Italien: Lugana mit Angebotsregulierung

Das Konsortium „DOC Lugana“ hat drei Maßnahmen zur Regulierung des Angebots beschlossen. Die erste betrifft die Ernte 2019: 10 Prozent der Produktion sollen bis zum 31. Dezember 2020 zurückbehalten werden, wobei die Regelung flexibel bleiben soll: sollte sich der Markt günstiger bewegen als vorhergesagt, kann auch vor Fristende eine Freigabe erfolgen. Andernfalls muss der Wein als IGT, als Wein ohne Herkunftsangabe oder Anteil der DOC Garda Verwendung finden. Die zweite Maßnahme betrifft eine intensivere Ertragskontrolle. Zukünftig soll flächendeckend überprüft werden, ob die Erträge im Einklang mit dem Regelwerk stehen. Die dritte Maßnahme blockiert die DOC-Zertifizierung von Neuanlagen für drei Jahre. Grund für diese Maßnahmen, die noch auf Regierungsebene abgesegnet werden müssen, ist ein Produktionsüberschuss und der damit verbundene Preissturz. Das Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage entwickelte sich aufgrund der extrem gewachsenen DOC-Rebfläche und der großen Ernte 2018. Zwischen 2000 und 2018 hat sich der DOC-Anbau vervierfacht. Als Folge nahmen die Fassweinbestände zu, die im vergangenen Sommer den Höchststand der letzten 15 Jahre mit 45 Prozent der Menge der Vorjahresternte erreichten. Die Ernteprognose für 2019 liegt bei 200.000 Hektoliter, und mit dieser Menge würden die Bestände nach Berechnung des Konsortiums um weitere 21 Prozent steigen.

[Zurück zu Themen](#)

Drittländer

USA: Teure Rebfläche in Kalifornien

Die rund 20 Hektar große Weinfarm Wildwood Vineyard in Rutherford ist verkauft. Die Weinberge im kalifornischen Napa Valley wechselten von Sterling Vineyards zum Weingut Heitz Cellar, bekannt für seinen Kult-Cabernet Martha's Vineyard. Der Kaufpreis soll bei 25 Mio. US-Dollar (ca. 22 Mio. €) gelegen haben soll. Das würde einem Preis von über 1 Mio. Euro pro Hektar Rebfläche entsprechen!

[Zurück zu Themen](#)

Verschiedenes

Fristverlängerung für Kassenumstellung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat einen "Erlass einer generellen Nichtbeanstandungsregelung für die Nutzung nicht vollständig manipulationssicherer Kassensysteme" über den 1. Januar 2020 hinaus angekündigt. Laut Gesetz des BMF müssen bis Ende 2019 Kassensysteme technisch so umgestellt sein, dass sie absolut manipulationssicher sind. Dies wäre für viele Kaufleute mit erheblichem Aufwand verbunden gewesen. Der Erlass ist für Oktober dieses Jahres in Aussicht gestellt. Allerdings ist bisher nicht klar, wie lange das Bundesfinanzministerium die Frist verlängern wird. Wirtschaftsverbände haben sich für einen Aufschub bis 30. September 2020 ausgesprochen.

Welche Sprache für die Datenschutzerklärung?

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt nicht direkt, in welcher Sprache die Datenschutzerklärung verfasst sein muss. Es gibt also keinen Vorrang einer bestimmten Sprache. Grundsätze zum Inhalt und Form der Datenschutzerklärungen lassen sich nur aus Art. 13 Abs. 1 S. 1, wonach der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zu treffen hat, um alle Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; daraus folgt, dass der Betroffene die Informationen verstehen muss. Es ist also vorrangig auf den Empfängerhorizont abzustellen. Um diesen zu ermitteln, muss man demnach prüfen, welchen Personenkreis die Webseite ansprechen soll. Die zunächst einfachste Variante ist, dass ein deutsches Unternehmen mit Sitz in Deutschland eine Webseite in deutscher Sprache betreibt. Es sollen also nur deutschsprachige Webseitenbesucher angesprochen werden, sodass nur deren Empfängerhorizont maßgeblich ist. Die Datenschutzerklärung genügt also in deutscher Sprache. Dass auch ein Nicht-Deutschsprachiger auf diese Webseite zugreifen kann, ändert hieran nichts. Da letztlich die Zielgruppe der Webseite maßgeblich ist, kann es sein, dass ein deutsches Unternehmen mit Sitz in Deutschland ausschließlich eine Datenschutzerklärung in einer fremden Sprache bereitstellen muss, wenn sich die Webseite nicht an deutsche, sondern lediglich an „ausländische“ Bürger richtet. Um die Reichweite der eigenen Webseite zu erhöhen, kann es sinnvoll sein, diese mehrsprachig anzubieten. In diesem Falle muss man daran denken, dass auch rechtlich-relevante Informationen wie die Datenschutzerklärung in der jeweiligen Sprache verfügbar sind.

Deutsche Post: Deutliche Portoerhöhungen

Seit dem 1. Juli kostet ein Standardbrief 80 Cent beim Versand in Deutschland und damit 10 Cent mehr als bisher. Auch andere Sendungsarten werden teurer - eine Postkarte kostet 60 Cent nach zuvor 45 Cent. Ein Kompaktbrief mit einem Höchstgewicht von 50 Gramm ist mit 95 Cent (bisher 85) zu frankieren und ein bis zu einem halben Kilo schwerer Großbrief mit 1,55 Euro (bisher 1,45). Es ist die erste Erhöhung seit 2016, sie kommt ein halbes Jahr später als erwartet: Ursprünglich wollte die Post Anfang Januar mit den Preisen anziehen, wurde aber von der zuständigen Regulierungsbehörde, der Bundesnetzagentur, vorübergehend ausgebremst. Die Post begründet die Erhöhung mit den jährlich um zwei bis drei Prozent sinkenden Briefmengen und zugleich höheren Personalkosten.

Aldi: Angleichung der Eigenmarken

Eigenmarken-Lieferanten von Aldi Nord und Süd verhandeln künftig nur noch mit einem der beiden Unternehmen, wenn es um die Belieferung der zwei Discounter geht. Die Einkaufsbereiche beider Händler sollen aber weiterhin getrennt bleiben. Ernst machen Aldi Nord und Süd nun auch bei der Harmonisierung des Eigenmarkensortiments, das punktuell bereits angeglichen worden ist. Dieser Prozess soll bei Standard- und Aktionsartikeln bis Ende 2020 größtenteils abgeschlossen sein. Dann wird es in den Märkten jeweils nur noch eine Variante geben, die entweder aus Essen oder Mülheim kommt. Beide Händler wollen jedoch weiterhin individuelle Angebote und regionale Spezialitäten im Sortiment haben. Die angeglichenen Produkte wollen beide Seiten künftig bundesweit noch stärker gemeinsam bewerben. Ab Anfang 2020 will das Duo deshalb seine Werbetermine synchronisieren, was zu größeren Überschneidungen im Aktionsgeschäft führen wird.

Steuerbefreiung für Dienstfahräder möglich

Stellt der Chef einem Arbeitnehmer ein Fahrrad oder Pedelec zur Verfügung, das dieser auch privat nutzen darf, so muss der Beschäftigte diesen geldwerten Vorteil nicht mehr versteuern. Diese Steuerbefreiung gilt seit Jahresanfang 2019. Sie greift allerdings nur, wenn das Fahrrad nicht über eine Gehaltsumwandlung finanziert wurde. Voraussetzung ist also, dass der Arbeitnehmer das Fahrrad zusätzlich zu seinem Gehalt zur Verfügung gestellt bekommt. Die Steuerbefreiung gilt also nicht, wenn dafür auf einen Teil des Bruttogehaltes zugunsten des Dienstfahrrades verzichtet wird. Wird ein Dienstfahrrad vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn finanziert und dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen, so ist dies bis zum Jahr 2021 steuerfrei. Zudem muss es sich wirklich um ein Fahrrad handeln und nicht um ein E-Bike, dessen Motor ein Tempo von mehr als 25 km/h unterstützt. Erreicht das E-Bike Geschwindigkeiten über 25 km/h, gelten die gleichen Steuerregeln wie für Elektro-Firmenwagen. Arbeitnehmer können auch von der Steuerbefreiung profitieren, wenn sie auf freiwillige Sonderzahlungen verzichten - wenn das Rad oder Pedelec also zum Beispiel über freiwillig gezahltes Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder Bonuszahlungen finanziert wird. Wird das Fahrrad nachweislich nur betrieblich genutzt, braucht der Arbeitnehmer steuerlich nichts weiter zu beachten.

[Zurück zu Themen](#)

Termine

Abstimmung: Ihre Stimme für die deutsche Weinkultur

Die deutsche Weinkultur soll in das bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes der UNESCO aufgenommen werden, um die Weinkultur stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und die Leistungen all jener Menschen zu würdigen, die sie hierzulande in all ihren Facetten gestalten, pflegen und weiterentwickeln. Zudem soll damit deutlich werden, dass Wein ein Genussmittel, eingebettet in ein kulturelles Umfeld, darstellt. Hierzu hat das DWI die Funktion einer Onlineabstimmung geschaffen. Die Abstimmung ist noch bis zum 30. September 2019 möglich. Wir bitten Sie, diese Initiative zu unterstützen!

[Zur Abstimmung](#)

SITEVI 2019

Die 29. Auflage der internationalen Fachmesse für Weinbau und Kellereitechnik, Oliven-, Obst- und Gemüseanbau findet vom 26. bis 28. November 2019 auf dem Messegelände von Montpellier statt. Die SITEVI 2019 bietet auch in diesem Jahr diverse Highlights, Sonderveranstaltungen und außergewöhnliche Innovationen. Über 40 Vorträge und Workshops werden vom IFV (frz. Weinbauinstitut), diversen Messepartnern und dem französischen Olivenbauverband organisiert. Sie finden an allen drei Messetagen statt. In diesem Rahmen können Besucher aktuelle Branchenherausforderungen, Markttrends und brandneue innovative Lösungen entdecken, diskutieren und ihre Erfahrungen teilen. Der Verkostungsbereich liegt im Forum der Halle B5.

2 0 1 9
13.09.19: Wahl der Mosel-Weinkönigin
21.09.19: Neustadt, Wahl der Dt. Weinkönigin Teil 1
27.09.19: Neustadt, Wahl der Dt. Weinkönigin Teil 2
05. – 09.10.19: Köln, Anuga
11. – 13.10.19: Brüssel, Megavino
27.10.19: Umstellung Sommer- auf Winterzeit
31.10.19: Brexit (?)
02.11.19: Münsingen, 7. Genussgipfel Baden-Württemberg
12. – 14.11.19: Nürnberg, BrauBeviale
26. – 28.11.19: Montpellier, SITEVI
2 0 2 0
10. – 13.03.20: Tokio, Foodex
15. – 17.03.20: Düsseldorf, ProWein
31.03. – 03.04.20: ProWein Singapore
19. – 22.04.20: Verona, Vinitaly
23.04.20: Neustadt, Forum Markt & Wein
07. – 13.05.20: Düsseldorf, interpack
26. – 28.05.20: Hongkong, Vinexpo
18.06.20: Oppenheim, DWI Exportforum
18. – 22.10.20: Paris, Sial
10. – 12.11.20: Nürnberg, BrauBeviale
2 0 2 1
21. – 23.03.21: Düsseldorf ProWein (in neuen Hallen!)
18. – 21.04.21: Verona, Vinitaly
2 0 2 2
06. – 08.02.22: Stuttgart, INTERVITIS INTERFRUCTA
10. – 13.04.22: Verona, Vinitaly

Spruch des Monats:

***„Durch den Genuss von guten Weinen
könnten alle Krankheiten
bis zum Tage des Todes vermieden werden.“***

**(Henri d'Andeli (13. Jhdt),
Normannischer Minnesänger, aus:
„La bataille des vins“ (Die Schlacht der Weine))**

